

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 06-03 "Langer Brink II", bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Bockenem, den 07.04.2003

Siegel                      gez. Brennecke                      gez. Ließ  
Bürgermeister                      Stadtdirektor i. V.

**Planunterlagen**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK  
Gemarkung Hary, Flur 4, Maßstab M 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 24.03.2003

Katasteramt Hildesheim                      i. A.                      gez. Dr. Kohlenberg  
( Vermessungsoberrat )

**Planverfasser**

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von:

HANS-WERNER KIEHNE  
Planungsbüro für Bauwesen  
Steintorstr. 3 - 31167 Bockenem  
Tel. 05067/6077 Fax 05067/6040                      gez. Kiehne

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.12.2002 bis 27.01.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den 07.04.2003                      gez. Ließ  
Stadtdirektor i. V.

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2003 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 07.04.2003                      gez. Ließ  
Stadtdirektor i. V.



**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.04.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 17.04.2003 rechtsverbindlich geworden.

Bockenem, den 30.04.2003                      gez. Rademacher  
Stadtdirektor

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bockenem, den                      Stadtdirektor

**Mängel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bockenem, den                      Stadtdirektor

PLANUNTERLAGE  
Gemarkung: Hary  
Flur: 4  
Maßstab: 1:1000  
Rahmenflurkarte: ALK

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)  
Hildesheim, 21.10.2002  
Katasteramt Hildesheim  
Antragsbuch L 4 - 743 / 2002

**Planzeichenerklärung**

gem. Planzeichenerklärung 1990 - PlanzV 90, Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung 90, in der jeweils zuletzt geltenden Fassung

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

MD                      Dorfgebiet  
(§ 5 BauNVO)

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z. B. GRZ 0,4                      Grundflächenzahl  
GFZ 0,8                      Geschossflächenzahl  
II                      Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
o                      offene Bauweise

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

— — — — —                      Baugrenze  
□                      Überbaubare Fläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

— — — — —                      Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

○ ○ ○ ○ ○                      Fläche anzupflanzender Bäume und Straucher gem. textl. Festsetzung  
Ziff. 1 bis 2

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

(siehe Anlage)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 06 - 03**  
**"Langer Brink II"**  
**Stadtteil Hary - 31167 Bockenem**

Datum: 20.03.2003                      Maßstab: 1:1.000

Datum:                      Änderung:                      Datum:                      Änderung:

**PLANUNGSTRÄGER:**  
Stadt Bockenem  
Buchholzmarkt 1  
31167 Bockenem

**PLANUNG:**  
Dipl.-Ing. H.-W. Kiehne  
Planungsbüro für Bauwesen  
Steintorstraße 3, 31167 Bockenem

Verfahrensstand	gem. § 3 (1) BauGB	gem. § 4 (1) BauGB
Datum:		
gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 3 (3) BauGB	gem. § 10 BauGB
		✓ 17.03.2003

**Anlage zum Bebauungsplan Nr. 06 – 03 „Langer Brink II“, Stadtteil Hary, Stadt Bockenem**

**Textliche Festsetzungen**

- Im Planbereich sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 und § 5 Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen unzulässig.
- Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 100 m<sup>2</sup> versiegelter Grundfläche ein hochstämmiges Obstgehölz oder ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.
- Die im Plangebiet festgesetzten Flächen für anzupflanzende Bäume und Straucher sind mit mindestens 1 Laubbaum je 100 m<sup>2</sup> und mindestens 1 Laubstrauch je 5 m<sup>2</sup> Anpflanzungsfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzung sollte mindestens 2-reihig durchgeführt werden.
- Die unter den textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen gem. § 10 NNatG für Eingriffe im Geltungsbereich anzurechnen. Die angepflanzten Gehölze (Hochstämme) sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen sind die Pflanzmaßnahmen auszuführen. Als Qualitäten der Gehölze für die Pflanzliste werden festgesetzt:  
Hochstämme                      STU mind. 16 – 18 cm  
Heister                      mind. 2 x verpflanzt, 100 - 125 cm  
Straucher                      mind. 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm  
Obstgehölze                      STU mind. 16 – 18 cm
- Innerhalb des Plangebietes ist zur Förderung der Grundwasserneubildung die Versickerung des Niederschlagswassers durch geeignete Maßnahmen (z. B. Flächenversickerung, Muldenversickerung, Schachtversickerung oder Rohr- und Rigolenversickerung) sicherzustellen. Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Weise mit einem Abflussbeiwert gem. DIN 1986 von maximal 0,6 zu befestigen (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

**Pflanzenliste der Gehölzarten**

<b>Laubbäume:</b>	<b>Laubsträucher:</b>
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Corylus avellana (Haseleuss)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Deutzia, in Arten (Deutzie)
Quercus robur (Stieleiche)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Sorbus aria (Mehlbeere)	Forsythia, in Arten (Forsythie)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Jasminum nudiflorum (Echter Jasmin)
Tilia cordata (Winterlinde)	Kolkwitzia amabilis (Kolkwitzie)
	Liguster vulgare (Liguster)
	Lonicera xylosteu (Rote Heckenkirsche)
	Philadelphus, in Arten (Falscher Jasmin)
	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
	Syringa vulgaris (Flieder)

**Obstgehölze**, je nach Standort folgende Sorten:

- Äpfel:** Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Boskoop, Winterrambour, Nordhäuser, Ontario, Goldparmene, Bohnapfel, Klarapfel
- Birnen:** Neue Poiteau, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Köstliche von Charneux
- Zwetschen:** Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Grüne Reneclode, Nancy Mirabelle
- Süßkirschen:** Schneiders späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel, Kassins Frühe